

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2015

Nr. 2015/1731

Lüsslingen-Nennigkofen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungs- und Entwässerungsplanung (Teil-GWP / Teil-GEP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) und Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) für die Erschliessung der „Gewerbezone Lüsslingen“ zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

1.1 Generelle Wasserversorgungsplanung

- Gewerbezone Lüsslingen, Teil-GWP, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 7930 / 2, 17.06.2015
- Technischer Bericht zur Teil-GWP, rev.1, 15. Juni 2015.

1.2 Genereller Entwässerungsplan

- Gewerbezone Lüsslingen, Teil-GEP, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 7930 / 1, 19.06.2015
- Technischer Bericht zur Teil-GEP, rev.1, 15. Juni 2015.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 13/15 der Sitzung vom 29. Juni 2015 den Beschluss der Planungen vorbehältlich allfälliger Einsprachen und deren Freigabe für die Publikation und öffentliche Auflage. Die Auflage fand in der Zeit vom 2. Juli 2015 bis am 13. August 2015 statt. Mit Schreiben vom 18. August 2015 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanungen erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Mit diesen Hinweisen erweisen sich die Planungen als recht- und zweckmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen zur Anpassung der Erschliessung des Gebietes „Gewerbezone Lüsslingen“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
 - 3.1.1 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.2 Die Teilrevision des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen zur Anpassung der Erschliessung des Gebietes „Gewerbezone Lüsslingen“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
 - 3.2.1 Die Teil-GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP- und GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'073.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,
Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'050.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'073.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.031.03 / 0334.031), mit je 1 gen. Plandossier (folgen später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier GWP (folgt später)

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit je 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit je 1 gen. Plandossier (folgen später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung der Teilrevision der Generellen Wasserversorgungs- und Entwässerungsplanung [Teil-GWP] Industriezone Lüsslingen.“)